

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00053 vom 31. Mai 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2009.00053

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00053 du 31 mai 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00053 del 31 maggio 2011

Erwägungen

E. 3

3.1. Streitig und zu präzisieren ist zunächst, ob der von den Parteien geschlossene gebundene Lebensversicherungsvertrag mit dem Inhalt, wie er in der Police vom 26. April 2002 festgehalten ist, nach wie vor gültig ist.

3.2. Der Lebensversicherungsvertrag beinhaltet gemäss Police vom 26. April 2002 (Urk. 2/1) eine Laufzeit von 35 Jahren, beginnend ab 1. Mai 2002, mit einem garantierten Kapital im Erlebens- und Todesfall von Fr. 288'052.-- und Prämienbefreiung im Erwerbsunfähigkeitsfall. Die Jahresprämien gelten für die ganze Laufzeit und betragen Fr. 6'026.40 mit der Möglichkeit eines Skontoabzugs. Zudem enthält der Vertrag folgende als "Besondere Bestimmungen" bezeichnete Klausel: "Entfällt die Berechtigung auf Mitarbeiter-Rabatt, so wird die oben aufgeführte Prämie beibehalten und die Leistungen werden entsprechend reduziert." Ergänzend werden unter anderem die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die gebundene Vorsorge C3/1 für anwendbar erklärt (Urk. 2/1, 9/3).

3.3. Die zitierte besondere Bestimmung war im (vordruckten) Versicherungsantrag nicht enthalten (Urk. 9/2). Demgegenüber enthielt die Police vom 26. April 2002 - analog Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) - den Vermerk, dass der Versicherungsnehmer zu präzisieren habe, ob der Inhalt der Police sowie allfälliger Nachträge mit den getroffenen Vereinbarungen übereinstimmen. Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Police könne eine Berichtigung verlangt werden. Andernfalls gelte der Inhalt als genehmigt (Urk. 2/1). Da der Kläger unbestrittenmassen nach Erhalt der Police keine Einwände dagegen erhob, diese unterzeichnete und in der Folge die in Rechnung gestellten Prämien beglich, was als Annahme zu qualifizieren ist (vgl. Gauch/Schluep/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Zürich 2003, 8. Auflage, N 454), ist die Police samt der Mitarbeiter-Rabatt-Klausel gültig. Davon gehen denn auch beide Parteien aus.

3.4. Strittig ist die Auslegung der Klausel "Besondere Bestimmungen". Der Kläger machte dazu geltend, auf seine Nachfrage hin nach Erhalt der Police habe der damals für ihn zuständige Aussendienstmitarbeiter, Z.____, ihm mitgeteilt, dass der in der Klausel vorgesehene Wegfall des Mitarbeiter-Rabatts einzig Alterszuschüsse betreffe. Zudem könne ihm diese Klausel nicht zum Nachteil gereichen, weil sie Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG), welche Bestimmung besondere Informationspflichten des Versicherers vorsehe, nicht entgegenstehe. Des Weiteren habe die Beklagte mit Informationsschreiben vom 3. Mai 2007 versichert, dass die garantierten

Leistungen, die vereinbarte Vertragsdauer sowie die Konditionen gleich blieben. Dies gelte auch für den vorliegenden Vorsorgeversicherungsvertrag. Bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sei der Verkauf durch die Winterthur absehbar gewesen. Die Aufnahme der Mitarbeiterrabattklausel in die Police vom 26. April 2002 stelle daher eine absichtliche Täuschung dar (Urk. 1/2, 13).

Die Beklagte trug demgegenüber im Wesentlichen vor, im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lohnausweises im Jahr 2007 habe die Schweizerische Steuerkonferenz die Voraussetzungen für die Anerkennung von Mitarbeiterrabatten auf Versicherungsprämien neu festgelegt. Bereits dieser Umstand habe eine Anpassung der gebundenen Vorsorgeverträge bedurft. Der Mitarbeiterrabatt stelle sodann eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers dar. Die einschlägigen Bestimmungen des Personalreglements der Y.____ würden die Möglichkeit einer Änderung oder ersatzlosen Streichung dieser Leistungen vorsehen. Entsprechendes sei auch im Intranet der Y.____ kommuniziert worden. Überdies sei das Arbeitsverhältnis des Klägers mit der Y.____ per 31. Mai 2009 aufgelöst worden, weshalb er ab diesem Zeitpunkt sowieso nicht mehr rabattberechtigt gewesen wäre (Urk. 8, 17).

E. 4

4.1 Weitere Bestimmungen, die sich auf die Rabattgewährung für Mitarbeiter beziehen, finden sich in der Police vom 26. April 2002 nicht. Ebenfalls ist den Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die gebundene Vorsorge C3/1 (Ausgabe 07.98) dazu nichts zu entnehmen. Die Vertragsklausel "Besondere Bestimmungen" entsprang nicht individueller Vereinbarung, sondern wurde standardmässig erfasst (vgl. auch Urk. 8 S. 1). Dementsprechend stellt sie in ihrer Rechtsnatur eine Allgemeine Vertragsbedingung dar.

Vorformulierte Allgemeine Vertragsbedingungen sind, wie andere vertragliche Bestimmungen, nach dem Vertrauensprinzip auszulegen, wobei jedoch die den Allgemeinen Bedingungen innewohnenden Besonderheiten zu beachten sind, wie namentlich die sogenannten Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregeln (BGE 132 V 278 E. 4.3 mit Hinweisen). Nach diesen Auslegungsgrundsätzen gilt es, den objektiven Vertragswillen zu ermitteln, den die Parteien mutmasslich gehabt haben. Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, was sachgerecht ist, weil nicht angenommen werden kann, dass die Parteien eine unvernünftige Lösung gewollt haben. Den wahren Sinn einer Vertragsklausel erschliesst zudem erst der Gesamtzusammenhang, in dem sie steht. Die Begleitumstände des Vertragsabschlusses oder die Interessenlage der Parteien dürfen in jenem Zeitpunkt ergänzend berücksichtigt werden (BGE 131 III 371 E. 4.2.1). Sodann sind nach konstanter Rechtsprechung mehrdeutige Wendungen in vorformulierten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen (BGE 131 V 27 E. 2.2 mit Hinweis), wobei die Unklarheitenregel erst bei Versagen aller übrigen Auslegungsgrundsätze herangezogen werden darf (BGE 123 III 35 E. 2c/bb, 122 III 118 E. 2d).

E. 4.2

4.2.1 Der in Frage stehende Lebensversicherungsvertrag wurde zu Vorzugsbedingungen für Mitarbeiter abgeschlossen. Aus der vorprozessualen Korrespondenz ergibt sich, dass dies auch dem Kläger klar war, soweit er im vorliegenden Verfahren etwas anderes behauptet, ist er nicht zu hören (Urk. 9/9, 9/11, 13 S. 5). Indessen war der Kläger nicht bei der Winterthur Leben, sondern bei deren

Lebensversicherungen zu Mitarbeiterkonditionen klar kommuniziert worden waren. Zudem war im April 2002 noch nicht vorhersehbar, dass die Winterthur Group im Jahr 2006 von der Y.____ verÄussert werden wÄrde. Unbehelflich ist sodann die Berufung des KlÄrgers auf Art. 3 VVG, der eine Informationspflicht des Versicherers hinsichtlich des wesentlichen Inhalts des Versicherungsvertrages vorsieht. Diese Bestimmung in der heute gÄltigen Fassung ist erst seit 1. Januar 2007 in Kraft und somit auf den Vertragsschluss im Jahr 2002 auch in analoger Anwendung nicht anwendbar. Selbst wenn dem so wÄre, wÄre eine Verletzung von Art. 3 VVG nicht ersichtlich, zumal die wesentlichen Punkte des Vorsorgevertrages in der Police vom 26. April 2002 niedergelegt sind. Ebenfalls vermag der KlÄrger aus dem Informationsschreiben vom 3. Mai 2007, mit welchem in allgemeiner Form Äber die Äbernahme der Winterthur durch die AXA Gruppe informiert wurde, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Soweit darin ausgefÄhrt wurde, die garantierten Leistungen, die vereinbarte Vertragsdauer und die Konditionen blieben gleich (Urk. 2/3), bedeutet dies nichts anderes, als dass die mit den Kunden abgeschlossenen VertrÄge nach wie vor Bestand haben, was aufgrund der schuldrechtlichen GrundsÄtze sowieso gelten muss. In Bezug auf den vom KlÄrger geschlossenen Vorsorgevertrag heisst das, dass dieser und die darin enthaltene besondere Bestimmung nach wie vor Geltung hatte, aber nach Wegfall der arbeitsvertraglichen Rabattberechtigung sich die Versicherungsleistung bei gleichbleibender PrÄmie reduzierte, was mit Art. 82 BVG beziehungsweise der Verordnung Äber die steuerliche Abzugsberechtigung fÄr BeitrÄge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) durchaus vereinbar ist.

4.3Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hinsichtlich des Antrags des KlÄrgers, die Beklagte sei zu verpflichten, ihm eine neue Police ohne die Vertragsklausel "Besondere Bestimmungen" auszustellen, ist festzuhalten, dass im Schuldrecht grundsÄtzlich Vertragsfreiheit besteht. Die Vertragsfreiheit hat verschiedene Aspekte (Abschlussfreiheit, Partnerwahlfreiheit, Inhaltsfreiheit, Formfreiheit und Aufhebungsfreiheit). Die Abschluss- und Partnerwahlfreiheit als Teilaspekte der Vertragsfreiheit kÄnnen ausnahmsweise durch Kontrahierungspflichten eingeschrÄnkt werden. Solche Kontrahierungspflichten beruhen entweder auf Vertrag (in der Regel einem Vorvertrag) oder gesetzlicher Grundlage (BGE 129 III 35 E. 6.1 mit Hinweisen). Weder das OR, das BVG noch das VVG, sofern man dieses analog anwenden wollte, enthalten eine Regelung, welche die Abschlussfreiheit einschrÄnkt. Da auch vertraglich kein Kontrahierungszwang vereinbart wurde, hat der KlÄrger keinen Anspruch auf Abschluss eines geÄnderten oder neuen Vorsorgevertrages.

4.4Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gestÄtzt auf die Vertragsklausel "Besondere Bestimmungen" vorgenommene Anpassung des Vertrages per 1. Mai 2008 rechtmÄssig erfolgt ist. Die gebundene Lebensversicherung gilt so, wie sie in der Police vom 8. September 2008 abgebildet ist, zumal in dieser (dem KlÄrger zuletzt erÄffneten) Version die ursprÄngliche PrÄmie beibehalten und die Versicherungsleistung entsprechend reduziert worden ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dies fÄhrt zur Abweisung der Klage.

E. 5

5.1Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Ä§ 33 GSVGer).

5.2. Der obsiegenden Beklagten steht in ihrer Funktion als Trägerin der beruflichen Vorsorge keine Prozessentschädigung zu (§ 34 Abs. 2 GSVGer; vgl. BGE 128 V 133 Erw. 5b, 126 V 150 Erw. 4a, 118 V 169 Erw. 7 und 117 V 349 Erw. 8, mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 125 Erw. 5b und 320 Erw. 1a und b sowie 112 V 356 Erw. 6).

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- AXA Leben AG

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.